

ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Gemeindebetrieben (nachstehend Betriebe genannt), die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Betrieben.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- ¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- ² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- ³ Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- ¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- ² Alle übrigen Abfälle müssen von den Einwohner und Einwohnerinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- ³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- ⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermassigen Immissionen entstehen.
- ⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- ¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - einen Häckseldienst organisiert.
- ² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle.

a) Sammelstelle Bahnhofstrasse

Hier stehen Sammelcontainer bereit für:

- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Batterien (keine Autobatterien oder grössere Akkus)
- Nespressokapseln (ausschliesslich),
- Textilien,
- Weissblech.

b) Wertstoffsammlung

Die Wertstoffsammlung wird zweimal jährlich durchgeführt. Gesammelt wird

- Karton
- Kerzenwachs,
- Motoren- und Speiseöle,
- WC-Röllchen.

c) Abfallfestival / Hol-/Bringtag

Das Abfallfestival findet jeweils am letzten Samstag im Oktober statt. Gesammelt wird

- CDs, DVDs,
- Elektro- und Haushaltsapparate
- Karton,
- Kerzenwachs,
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen,
- Metallabfälle (ohne Aluminium und Weissblech)
- Motoren- und Speiseöle,
- WC-Röllchen.

Getauscht werden können:

- Bücher,
- CDs, DVDs, Kassetten, LPs etc.,
- Geschirr,
- Haushaltsgeräte (intakt)
- kleine Möbelstücke (intakt)
- Spielsachen.

d) Papiersammlung

Die Papiersammlung wird dreimal jährlich von der Primarschule durchgeführt.

² Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen

diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt jedes zweite Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Betrieben durch. Der Vollzug erfolgt durch die Umweltkommission.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal alle 14 Tage. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

²

a) in handelsüblichen Kehrichtsäcken und privaten Säcken, mit einem Fassungsvermögen von 35, 60 oder 110 Litern mit den entsprechenden Gebührenmarken der Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen versehen.

35 Liter	1 Gebührenmarke
60 Liter	2 Gebührenmarken
110 Liter	3 Gebührenmarken

b) Private Gebinde für Sperrgut wie festverschnürte Schachteln, Bündel und Einzelgegenstände von höchstens 150 x 50 x 50 cm Abmessung, mit den entsprechenden Gebührenmarken der Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen versehen.

Sperrgut mit einem Höchstgewicht von 15 Kg 2 Gebührenmarken

Sperrgut mit einem Höchstgewicht von 25 Kg 3 Gebührenmarken

c) Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 lt. unter den Voraussetzungen gemäss § 12 hiernach.

² Der Vertrieb der allenfalls gemeindeeigenen Säcke sowie der gemeindeeigenen Gebührenmarken und Containerbänder erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen.

§ 12 Verwendung von Containern

¹ Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern sowie für Betriebe kann die Umweltkommission die Verwendung von Containern auf Gesuch hin bewilligen oder direkt vorschreiben.

² Container, die unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, sind pro Leerung mit einem Containerband zu versehen.

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

³ Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Umweltschutzkommission den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.

§ 14 Grüngutsammlung

¹ Während der Monate April bis November besteht die Möglichkeit, alle drei Wochen samstags stattfindende Grüngut-Abfuhr zu benützen.

² Zur Kompostierung geeignete Grüngut-Abfälle (siehe Rückseite Grüngutpass) sind in 240 l-Containern, in Laubsäcken oder Körben bereitzustellen. Abfallsäcke sind nicht geeignet.

³ Die Gebinde können bereits am Vorabend an die Sammelplätze gestellt werden. Die leeren Gebinde sind bis spätestens am Abend wieder abzuholen.

⁴ Der Verkauf des Grüngutpasses erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 15 Häckseldienst

¹ Zweimal im Jahr bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an, jeweils in den Monaten März und November.

² Es wird nur geeignetes Häckselgut angenommen, die Beauftragten dürfen nicht geeignetes Material liegen lassen.

³ Das Häckselgut ist gut zugänglich und geordnet bereitzulegen.

⁴ Wer vom Dienst Gebrauch machen will, muss dies beim Beauftragten vorgängig anmelden.

III. Finanzielles

§ 16 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- ² Durch die Erhebung einer Kehrachtsack-, Sperrgut- und Containergebühr (§ 11 hiervor), werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Abfälle im Sinne von § 8).
- ³ Durch die Erhebung einer einheitlichen Grundgebühr für die kompostierbaren Abfälle (Grüngutpass; § 14 hiervor) werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle sowie die ersten 15 Minuten pro Anlass für das Häckseln gemäss § 15 des Abfallreglements. Die Grundgebühr für die kompostierbaren Abfälle ist nur von denjenigen Haushalten zu bezahlen, die die Grüngutsammlung benützen.
- ⁴ Durch die Erhebung einer Gebühr für das Häckselgut ab 1. bzw. 16. Minute werden die Kosten abgegolten für das Häckseln gemäss § 15 des Abfallreglements.
- ⁵ Für die Sondersammlungen gemäss 18 Abs. 1 lit. b) und c) des Abfallreglements wird ab $\frac{1}{2} \text{ m}^3$ pro Haushalt eine Gebühr erhoben, welche die Kosten für deren Sammlung, Transport und Behandlung decken.
- ⁶ Die Höhe der einzelnen Gebühren, einschliesslich der Grundgebühren, wird von der Gemeindeversammlung in einem separaten Regulativ festgelegt.
- ⁷ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds) Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, deren Höhe sich nach der Anzahl der volljährigen Personen bzw. bei Betrieben, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, nach der Betriebsgrösse bemisst.

§ 17 Abfallrechnung

- ¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- ² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung.

IV. Diverses

§ 18 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,

- macht die Bevölkerung und die Betriebe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 19 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 20 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 21 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 22 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 23 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 01. Juli 2014.

² Es ersetzt das bisherige Reglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen über die Abfallbeseitigung vom 24. Januar 2013.

Lüsslingen-Nennigkofen, den 26. Juni 2014


EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Gemeindepräsident

Ressortleiterin Umweltschutz



Herbert Schlupe



Doris Weyeneth

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am _____

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 2074 genehmigt.

Solothurn, den 2.12. 2014

Der Staatsschreiber:

